

Antrag

der Abgeordneten Sabine Zimmermann (Zwickau), Sigrid Hupach, Klaus Ernst, Matthias W. Birkwald, Dr. Rosemarie Hein, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Cornelia Möhring, Harald Petzold, Azize Tank, Dr. Axel Troost, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Kurzzeitig Beschäftigten vollständigen Zugang zur Arbeitslosenversicherung ermöglichen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Viele befristet Beschäftigte haben nur noch Arbeitsverträge von kurzer Dauer. 2010 gab es etwa 4,2 Millionen Beschäftigungsverhältnisse, die kürzer als zehn Wochen dauerten. Das waren 14 Prozent der knapp 30 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (IAB-Forschungsbericht 9/2012, neuere Daten liegen nicht vor). Viele der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind im Fall von Erwerbslosigkeit nicht durch die Arbeitslosenversicherung abgesichert. Die Anzahl derjenigen, die im Fall von Erwerbslosigkeit das Arbeitslosengeld I nach der Sonderregelung für kurzzeitig Beschäftigte nach § 142 Absatz 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) erhalten haben, lag in den zurückliegenden Jahren lediglich zwischen 211 und 242 jährlich. Ohnehin zu eng angelegt, läuft diese Sonderregelung nun zum Jahresende 2014 auch noch aus. Es bedarf nicht nur einer Verlängerung sondern darüber hinaus einer Änderung, mit der die bestehenden Defizite behoben werden.

Ursprünglich wurden die Sonderregelungen zur Gewährung von Arbeitslosengeld für kurzzeitig Beschäftigte insbesondere für die Berufe in der Kulturbranche geschaffen. Aus diesem Bereich kommen auch die meisten Antragstellerinnen und Antragsteller. Zwischenzeitlich ist branchenmäßig die kurzzeitige Beschäftigung mit 21,8 Prozent am stärksten in der Leiharbeit vertreten und die Mehrzahl der Betroffenen sind Migrantinnen und Migranten. Die meisten Berufe mit kurzen Befristungen haben deutlich unterdurchschnittliche Verdienste (vgl. Antwort auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE, Bundestagsdrucksache 18/1381). Die Politik der De-regulierung des Arbeitsmarktes und der Verschärfung des Drucks auf Erwerbslose und Beschäftigte durch die Hartz-Reformen und die Agenda 2010 hat für die Wirtschaft die Bedingungen dafür geschaffen, dass sich kurzzeitige Beschäftigung massiv ausweitet. Die Beschäftigten in diesen Arbeitsverhältnissen zahlen zwar i. d. R. in die Arbeitslosenversicherung ein. Dennoch haben sie als Beitragszahlerinnen und Beitragszahler nicht die gleichen Möglichkeiten unter den Schutzmantel der Arbeitslosenversicherung zu gelangen. Sie werden umgehend auf das repressive, bedürftigkeitsgeprüfte Hartz-IV-System verwiesen. Dies ist nicht hinnehmbar.

Ein Abbau der Hürden im Antragsverfahren könnte hunderttausenden Beschäftigten, die über längere Zeit in kurzzeitig befristeten Beschäftigungsverhältnissen arbeiten, den Zugang zum Arbeitslosengeld I eröffnen. Das Pendeln zwischen kurzzeitiger Beschäftigung und Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug oder mit Hartz-IV-Bezug muss beendet werden. Die Beitragszahlerinnen und Beitragszahler müssen ein Recht darauf haben, im Versicherungsfall auch Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung zu beziehen.

In Zukunft sollen alle Beitragszeiten für alle Beschäftigten gleichermaßen für die Gewährung von Leistungen aus dem SGB III, insbesondere für die Gewährung des Arbeitslosengeldes, berücksichtigt werden. Die Neuregelung von Rahmenfrist, Anwartschaftszeit und Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld wird den derzeitigen Gegebenheiten auf dem Arbeitsmarkt gerecht und schafft gleichzeitig komplizierte Sonderregelungen ab. Unabhängig davon bleibt es ein wichtiges Anliegen, den Ursachen der Ausweitung der kurzzeitigen Beschäftigung Einhalt zu gebieten, beispielsweise durch eine strengere Regulierung der Befristung von Arbeitsverhältnissen.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, um
1. die Rahmenfrist in § 143 SGB III, innerhalb derer die Anwartschaftszeiten für den Bezug von Arbeitslosengeld I erfüllt werden muss, von zwei Jahren auf drei Jahre heraufzusetzen;
 2. die Anwartschaftszeit in § 142 Absatz 1 Satz 1 SGB III generell auf sechs Monate zu verkürzen und die Regelung des § 142 Absatz 2 SGB III aufzuheben sowie
 3. die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld gemäß § 147 Absatz 2 SGB III dahingehend zu erweitern, dass nach Versicherungsverhältnissen mit der Dauer von insgesamt mindestens sechs Monaten für drei Monate Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht, für Versicherungspflichtverhältnisse von einer Dauer von acht Monaten für vier Monate Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht und für Versicherungspflichtverhältnisse von einer Dauer von zehn Monaten für fünf Monate Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht.

Berlin, den 9. Oktober 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion